

liegen, beendigt ist, wenn nämlich die Unmöglichkeit für den Verleger vorliegt, das Werk in der zweckentsprechenden und üblichen Weise zu vertreiben (vergl. § 14 BG.), was nach dem Verlagsvertrag eine Hauptverpflichtung des Verlegers bildet. Dieser Fall liegt vor, wenn das Werk nachweisbar unverkäuflich ist.

Iwar ist die Unverkäuflichkeit des Werkes als gesetzlicher Endigungsgrund des Verlagsvertrages nicht ausdrücklich im Gesetz anerkannt. Auch Kommentatoren, so Alsfeld, Bemerkung 2 zu § 29 S. 499, Mittelstaedt-Hillig, Bemerkung 4 zu § 29 BG. und andere erkennen diesen Auflösungsgrund nicht an.

Man ist jedoch in der Folgezeit (so Elster, Gewerbl. Rechtsschutz S. 102, Urteil des Landgerichts Leipzig vom 11. Januar 1909, Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht 1909 S. 213 ff.) zu der Auffassung gekommen, daß dem Verleger bei Unverkäuflichkeit des Werkes unter Umständen eine einseitige Möglichkeit zur Löschung des Vertragsverhältnisses nach § 29 BG. gegeben ist.

Dah der Verleger das Recht der Verramschung hat, wenn sich eine andere Absatzmöglichkeit nicht findet, wird von der herrschenden Ansicht anerkannt, so Alsfeld Bem. 2 zu § 14 BG., Heinrich-Marwitz, Bem. 2 zu § 14 BG., Voigtländer-Zuchs S. 315 u. 340. Die Verramschung ist aber, wie das Makulieren, das Ende der Verbreitungstätigkeit des Verlegers. Das Werk hört auf, Gegenstand des Verkehrs zu sein.

Der antiquarische Weiterverkauf des verramschten Werkes ist nicht Verbreitungstätigkeit des Verlegers (so Hoffmann, Bem. 1 b Abs. 3 zu § 14 des BG.). Die überwiegende Mehrzahl der Schriftsteller, so Cosack, Kommentar zum HGB, 6. Auflage, S. 377; Dernburg-Kohler, Bürgerl. Recht, 6. Band, S. 143 ff., insbesondere 148; Österreith, Gewerbl. Rechtsschutz, 1901, S. 316; Mittelstaedt-Hillig, Kommentar zum BG. S. 65; auch Voigtländer zu § 15 der Buchhändlerischen Verlagsordnung S. 70 und Elster, Gewerbl. Rechtsschutz S. 102; Hoffmann, Kommentar zum Verlagsrecht, Bem. 7 b zu § 1 und 1 b zu § 14 des BG., wie auch die Rechtsprechung, so Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 18. Februar 1898, abgedruckt in Seuferts Archiv Bd. 55 Nr. 160, behandeln für die hier gestellte Frage Verramschung und Makulieren als gleichbedeutend.

Ist aber der Verlagsvertrag aufgelöst, so sind auch die Honoraransprüche des Verfassers durch das Erlöschen des Vertrages bezüglich des unverkäuflichen Restes hinfällig.

Ich halte es jedoch für gerechtfertigt, daß der an dem Absatz beteiligte Verfasser bei dem Verramschten des Auflagenrestes wenigstens einen prozentualen Anteil an dem Ramscherlös beanspruchen kann, den der Verleger erzielt. Dasselbe muß aber auch für den Erlös aus dem Makulieren gelten.

Leipzig, am 10. Junit 1926.

Dr. Hillig, Justizrat.

Rechte des Verlegers bei nicht pünktlicher Ablieferung des Werkes durch den Verfasser.

Ein Verfasser hat sich verpflichtet, bis Ende November 1925 die druckschriftliche Niederschrift des Verlagswerkes an den Verlag abzuliefern. Der Verfasser ist dieser Verpflichtung nicht nachgekommen. Frage: Wie ist die Rechtslage des Verlegers?

Nach § 30 des BG. kann der Verleger, wenn das Werk ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig abgeliefert wird, anstatt Anspruch auf Erfüllung geltend zu machen, dem Verfasser eine angemessene Frist zur Ablieferung mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme der Leistung nach Ablauf der Frist ablehne. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Verlag berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn das Werk nicht rechtzeitig abgeliefert ist. Der Anspruch auf Ablieferung des Werkes ist ausgeschlossen.

Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die rechtzeitige Herstellung des Werkes unmöglich ist oder von dem Verfasser verwirkt wird, oder wenn der sofortige Rücktritt von dem Vertrag durch ein besonderes Interesse des Verlegers gerechtfertigt wird.

Regelmäßig wird an dem Erfordernis der Fristsetzung festgehalten werden müssen. Es ist immer ein etwas schwieriger Beweis für den Verleger, der ohne Fristsetzung zurücktritt, sein besonderes Interesse an dem sofortigen Rücktritt nachzuweisen. Ein solches Interesse ist nicht schlechthin dann anzunehmen, wenn durch die veränderten Verhältnisse dem Verlag die Herausgabe des Werkes nicht mehr dienlich erscheint.

Die hiernach zu stellende Frist muß eine angemessene sein. Das bedeutet aber noch nicht, daß die Frist so lang ausgedehnt sein muß, daß in ihr der Verfasser in der Lage ist, das Werk noch herzustellen. Die Frist bedeutet immer nur eine angemessene Verlängerung der Herstellungsfrist, unter Berücksichtigung des Zeitablaufs seit dem Tage des Vertragsabschlusses. Im vorliegenden Falle, wo es sich um eine

Verzögerung von mehr als einem Jahre handelt, ist eine Frist von wenigen Monaten wohl angemessen. Jedoch hängt die Angemessenheit natürlich auch vom Umfange des Werkes ab. Auch spielt eine gewisse Rolle die Frage, ob der Verleger wiederholt den Verfasser durch Mahnungen in Verzug gebracht hat.

Der Rücktritt des Verlegers hat zur Folge, daß Verleger und Verfasser verpflichtet sind, das Erhaltene zurückzugeben. Hat der Verfasser Honorarvorschüsse bekommen, ohne auch nur einen Teil des Werkes abgeliefert zu haben, so hat er diese Vorschüsse zurückzuzahlen.

Das Recht des Verlegers ist nicht nur auf den Rücktritt beschränkt. Er kann auch nach Ablauf der gestellten Frist erklären, daß er Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt. Der Schadenersatzanspruch umfaßt nicht nur die vom Verleger bereits gezahlten Beträge, sondern auch den aus dem Unternehmen vermutlich zu erwartenden Gewinn.

Leipzig, den 15. Dezember 1926. Justizrat Dr. Hillig.

Erlöschen des Verlagsvertrages durch Unverkäuflichkeit des Werkes.

Frage: Ist ein Verfasser berechtigt, eine neue Auflage seines Werkes in einem anderen Verlage zu veranstalten, wenn noch Reste der vorausgegangenen Auflage vorhanden sind, die alte Auflage aber vollständig veraltet und infolgedessen unverkäuflich ist?

Die Unverkäuflichkeit des Restes einer Auflage ist nicht ohne weiteres ein Endigungsgrund des Verlagsvertrages. Ob unter Umständen die Unverkäuflichkeit dem Verleger das Recht gibt, das Werk zu verramschten oder zu makulieren und damit die Löschung des Vertragsverhältnisses nach § 29 BG. herbeizuführen, kann dahingestellt bleiben. Ein Recht des Verfassers, den Vertrag mit der Begründung zu lösen, daß das Werk unverkäuflich sei, besteht jedenfalls nicht.

Will der Verfasser eine neue Auflage veranstalten, so steht ihm nur das Recht des § 26 BG. zur Seite. Nach dieser Bestimmung kann er die zur Verfügung des Verlages stehenden Abzüge des Werkes zu dem niedrigsten Preise, für den der Verleger das Werk im Betriebe seines Verlagsgeschäfts abgibt, übernehmen.

Macht der Verfasser von diesem Recht Gebrauch und kaufst die gesamte Auflage auf, so ist das Verlagsrecht, sowefern es sich nur auf eine Auflage erstreckt, beendet. Der Verfasser kann dann über die erworbenen Abzüge verfügen, sie auch gewerbsmäßig verbreiten. Am vorliegenden Falle wird es sich ja nur um das Makulieren der Vorräte handeln.

Leipzig, den 15. November 1926. Justizrat Dr. Hillig.

Auslegung eines Verlagsvertrages.

Der anfragende Verlag pflegt in seinen Verlagsverträgen folgende Bestimmungen aufzunehmen:

»Herr X. überträgt der Verlagsbuchhandlung P. für die erste und alle folgenden Auflagen den Verlag seiner Schrift

Herr X. erhält für das Verlagsrecht der ersten und aller folgenden in Stück herzustellenden Auflage ein jeweils bei Druckbeendigung zahlbares Honorar von Mark.«

Frage: Ist der anfragende Verlag auf Grund der vorstehend wiedergegebenen Vertragsbestimmungen verpflichtet, eine etwa notwendig werdende neue Auflage zu veranstalten, oder greift die Bestimmung in § 17 des BG. durch?

Der § 17 des BG. bestimmt, daß der Verleger, der das Recht hat, neue Auflagen zu veranstalten, nicht verpflichtet ist, von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Die Anwendung dieser Bestimmung wird nur dadurch ausgeschlossen, daß sich der Verleger dem Verfasser gegenüber zur Veranstaltung der neuen Auflage verpflichtet hat. Diese Verpflichtung kann entweder sofort bei Abschluß des Verlagsvertrages für einzelne oder alle später notwendig werdenden Auflagen begründet werden, oder sie kann auch beim Notwendigwerden einer neuen Auflage ausdrücklich vom Verleger übernommen werden.

Durch den vorstehend wiedergegebenen Wortlaut der Verlagsverträge des anfragenden Verlags wird meines Erachtens eine Verpflichtung des anfragenden Verlags, von dem ihm eingeräumten Rechten zur Veranstaltung aller folgenden Auflagen Gebrauch zu machen, nicht begründet. Weder die Bestimmung, daß das Verlagsrecht für die erste und alle folgenden Auflagen übertragen wird, noch die Einigung darüber, welches Honorar für die erste und alle folgenden Auflagen zu zahlen ist, ist geeignet, eine Verpflichtung des anfragenden Verlages zur Veranstaltung einer neuen Auflage zu begründen. Die Festsetzung des gleichen Honorars für die erste und alle folgenden Auflagen legt nur das fest, was das BG. mangels Parteivereinbarungen in § 5 Abs. 1 bestimmt, nämlich daß für jede neue Auflage die gleichen Abreden gelten wie für die vorhergehende.